

Zug, 13. Juli 2012

Gemeindewesen

Strassenplan Gulmstrasse, Teilstrecke Rämslistrasse bis Schwerzelrain und Teilstrecke Schwerzelrain bis GS 522

Gemeinde Oberägeri

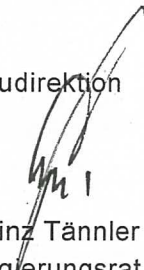
Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die Strassenpläne Gulmstrasse, Teilstrecke Rämslistrasse bis Schwerzelrain, Plan-Nr. 09205-254, vom 13. Januar 2012, revidiert am 13. März 2012 und Teilstrecke Schwerzelrain bis GS 522, Plan-Nr. 09205-255, vom 13. Januar 2012, revidiert am 13. März 2012, werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, Postfach 159, 6315 Oberägeri (2 Ex., je 2 Pläne)
4. Kopie an:
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Die Gulmstrasse ist eine Erschliessungsstrasse für die Wohngebiete Rämli, Terrassenweg, Schwerzelrain und Gulm. Sie dient aber auch als Durchgangsstrasse Richtung "Oberalosen". Die Baulänge des Projektperimeters zwischen "Bättenbüel und Gulm" beträgt zirka 855 m. Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 hat einem Kredit für die Totalsanierung und für die Verkehrssicherheit der Gulmstrasse zugestimmt.

A.2. Das Ziel des Projektes "Verkehrssicherheit/Totalsanierung Gulmstrasse" ist die Schaffung eines sicheren Strassenabschnittes für alle Verkehrsteilnehmenden. Neben der Totalsanierung der Fahrbahn, dem Ausbau des Gehweges und den Neubauten diverser Werkleitungen wird vor allem der künftigen Verkehrssicherheit grosse Bedeutung beigemessen.

B. Der Gemeinderat Oberägeri hat die Strassenpläne mit Auszug aus dem Protokoll vom 30. Januar 2012 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung eingereicht. Die Strassenpläne wurden am 7. März 2012 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt einen Vorbehalt, eine Empfehlung und Hinweise.

C. Die Strassenpläne wurden im Amtsblatt publiziert und vom 21. April bis 21. Mai 2012 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat beide Strassenpläne am 2. Juli 2012 beschlossen.

D. Beide Strassenpläne sind rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos beschlossen werden können.